



STATUTEN

1. Name

- a. Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Bildungsmanagement (SAB) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle.
- b. Die SAB bildet den Ausschuss „Bildungsmanagement“ der Schweizerischen Konferenz der kaufmännischen Berufsschulen.

2. Zweck

Die SAB bezweckt

- a. die zeitgemässe Weiterbildung von Schulleitungen, Lehrerinnen und Lehrern
- b. die Steigerung von Qualität und Effizienz des Unterrichts durch zweckmässigen Einsatz von Unterrichtsmitteln und -methoden
- c. die Beratung ihrer Mitglieder und Kunden
- d. die Förderung des Erfahrungsaustausches

Sie sucht diesen Zweck hauptsächlich zu erreichen durch

- a. Verbreitung neuer Erkenntnisse auf den Gebieten Schulmanagement und Unterricht über Publikationen, Veranstaltungen und andere geeignete Mittel
- b. Zusammenarbeit mit Institutionen im In- und Ausland

Im Dienste ihrer Mitglieder erprobt und beurteilt die SAB neue Bildungsmittel.

3. Mitgliedschaft

Der SAB können beitreten

- a. als ordentliche Mitglieder
 - die in der Schweizerischen Konferenz der kaufmännischen Berufsschulen vertretenen Schulen,
 - die in der Konferenz Schweizerischer Handelsschulrektoren vertretenen Schulen
- b. als ausserordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht andere öffentliche und private Schulen und Institutionen.

4. Austritt

Der Austritt aus der SAB erfolgt schriftlich auf Ende eines Kalenderjahres.

5. Organe

Die Organe der SAB sind

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisoren
- d. die Geschäftsstelle

6. Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet im Anschluss an die ordentliche Generalversammlung der Schweizerischen Konferenz der kaufmännischen Berufsschulen statt.

Ihre wichtigsten Geschäfte sind:

- a. Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung
- b. Genehmigung des Voranschlages und Festlegung der Mitgliederbeiträge für das kommende Jahr
- c. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- d. Behandlung von Anträgen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Anträge, die ein separates Traktandum bilden, sind mindestens sechs Wochen vor der Generalversammlung dem Präsidenten/ der Präsidentin schriftlich einzureichen.

7. Vorstand

Dem Vorstand sollen mindestens angehören

- a. 4 auf Vorschlag der Schweizerischen Konferenz der kaufmännischen Berufsschulen gewählte Mitglieder
- b. 1 Vertreterin/Vertreter des Verbandes der Lehrerinnen und Lehrer an Kaufmännischen Berufsschulen
- c. 1 Vertreterin/Vertreter des Verbandes der Lehrerinnen und Lehrer für Bürofächer
- d. 2 Vertreterinnen/Vertreter des Schweiz. Kaufmännischen Verbandes
- e. 1 Vertreterin/Vertreter der Konferenz Schweizerischer Handelsschulrektoren/-rektorinnen.

Das BBT und die DBK sind eingeladen, sich an den Vorstandssitzungen vertreten zu lassen.

8. Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Sie sind wiederwählbar.

Die Präsidentin/der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Er/sie gehört von Amtes wegen dem Vorstand Schweizerischen Konferenz der kaufmännischen Berufsschulen an. In Bezug auf die übrigen Chargen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Projektgruppen einsetzen. Deren Vorsitzende können mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden, sofern sie dem Vorstand nicht angehören.

9. Revisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

10. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle befindet sich beim Zentralsekretariat des SKV. Sie besorgt die Sekretariatsarbeiten und die Rechnungsführung.

11. Finanzen

Die SAB wird finanziert durch

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Einnahmen aus Dienstleistungen
- c. Beitrag des SKV
- d. allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge

Für finanzielle Verpflichtungen haftet nur das Vereinsvermögen.

12. Vertretung

Unterschriftsberechtigt sind

- a. für Geschäfte mit finanziellen Verpflichtungen die Präsidentin/der Präsident und ein Vorstandsmitglied oder die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer kollektiv,
- b. für die übrigen Geschäfte die Präsidentin/der Präsident, ein Vorstandsmitglied oder die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer einzeln.

13. Statutenrevision

Die Statuten können durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder abgeändert werden.

14. Auflösung

Die Auflösung kann von einer Generalversammlung, an der mindestens die Hälfte der Mitglieder teilnimmt, beschlossen werden. Der Beschluss ist mit 2/3 der Stimmen zu fassen.

Der Liquidationserlös ist einem dem kaufmännischen Bildungswesen dienenden Zweck zuzuführen.

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung vom 14. September 2001 angenommen. Sie ersetzen diejenigen vom 15. September 2000 und treten sofort in Kraft.